

# Vorrücken im Schuljahr 2019/20

Stand: 30.6.2020



## Entscheidung über das Vorrücken

Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. Vom Vorrücken sind die Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis **in einem Vorrückungsfach die Note 6** oder **in zwei Vorrückungsfächern die Note 5** aufweist (und natürlich, wenn das Notenbild noch schlechter ist).

## Kernfächer und Vorrückungsfächer

	Vorrückungsfächer	Kernfächer
Jahrgangsstufe 5	alle außer Musik und Sport	D, M, E
Jahrgangsstufe 6	alle außer Musik und Sport	D, M, E, F oder L
Jahrgangsstufe 7	alle außer Sport	D, M, E, F oder L
Jahrgangsstufen 8 - 10	alle außer Sport	D, M, E, F oder L, Physik Ein weiteres Kernfach je nach Ausbildungsrichtung: NTG: Chemie SG: Spanisch

## Wiederholen einer Jahrgangsstufe

Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen.

Grundsätzlich ist das Wiederholen gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig für Schülerinnen und Schüler, die dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten, oder nach einer Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächsthöhere wiederholen müssten. Im Einzelfall können Schülerinnen oder Schüler von diesem Wiederholungsverbot jedoch befreit werden.

## „Reparatur“möglichkeiten

Auch wenn das Notenbild ein Vorrücken eigentlich nicht zulässt, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Wiederholen noch vermieden werden, z.B. durch:

- ✓ **Ersatzprüfung (§27 GSO) für SchülerInnen der Jahrgangsstufen 5 - 10**

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachlehrkräften kann eine Schülerin/ein Schüler in den letzten Tagen des Schuljahres eine sog. *Ersatzprüfung* ablegen, um die Leistung in den Fächern zu verbessern, in denen nicht ausreichende Leistungen erzielt wurden.

Die Teilnahme an einer Ersatzprüfung geht jedoch auch mit dem Risiko einer Verschlechterung einher. Wer die Möglichkeit der Ersatzprüfung in einem Fach wählt, kann anschließend in diesem Fach die Nachprüfung nicht mehr in Anspruch nehmen.

Als Stoffgrundlage für die Ersatzprüfung kommen im Wesentlichen die Inhalte seit der letzten Schulaufgabe in Kernfächern bzw. seit dem Halbjahreswechsel in Nicht-Kernfächern in Frage, soweit sie bis zum 13.03.2020 oder im Präsenzunterricht seit der Wiederöffnung der Schule behandelt wurden. Darüber hinaus können Inhalte aus dem „Lernen zuhause“ relevant für die Prüfung sein, wenn sie im Präsenzunterricht wieder aufgegriffen oder auf anderem Weg ausreichend gesichert wurden.

✓ **Vorrücken auf Probe** (§31 GSO) für **Klassen 5 - 9 und Spezialfall Klasse 10**

Für Schülerinnen und Schüler, die das Jahrgangsstufenziel einer Klasse erstmalig nicht erreichen, kann ein *Vorrücken auf Probe* wegen gesundheitlicher oder anderweitiger Leistungsminderung in Betracht kommen. Im Schuljahr 2019/20 wird auch die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße gewichtet.

Rückt eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufen 5-9 unabhängig von der Notenkonstellation auf Probe vor, so ist sie/er vorerst befristet versetzt. Am 15. Dezember des darauffolgenden Schuljahres erfolgt eine Überprüfung des Notenstandes.

Bei bestandener Probezeit gilt das vorausgehende Schuljahr rückwirkend als bestanden und der Schüler verbleibt in seiner Klasse.

Wird die Probezeit nicht bestanden, wird die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe des Vorjahres zurückverwiesen.

**Spezialfall 10. Klasse:**

Für aktuelle 10. Klässler kann ein Vorrücken auf Probe in die Q11 durch die Lehrerkonferenz nur gewährt werden, wenn folgende notenmäßigen Voraussetzungen erfüllt werden:

- maximal 1x Note 6 oder 2x Note 5 in Vorrückungsfächern und
- darunter maximal 1x Note 5 in einem Kernfach.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Probezeit (Ende des Ausbildungsabschnittes 11/1) in die 10. Jahrgangsstufe zurückverwiesen, so besitzt dieser Schüler noch keinen Mittleren Schulabschluss.

✓ **Nachprüfung** (§33 GSO) nur für SchülerInnen der **Jahrgangsstufen 6 - 9**

Eine Schülerin oder ein Schüler, die/der erstmalig das Klassenziel einer Jahrgangsstufe nicht erreicht und folgende notenmäßigen Voraussetzungen erfüllt:

- nicht ausreichende Noten in maximal drei Vorrückungsfächern,
- maximal 1x Note 6 oder 2x Note 5 in Kernfächern,
- nicht die Note 6 im Fach Deutsch

kann sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten (bis spätestens Mittwoch, 29.07.2020) am Ende der Sommerferien einer Prüfung in den Fächern unterziehen, in denen nicht ausreichende Leistungen erbracht wurden.

Die Stoffgrundlage der Nachprüfung bilden die Inhalte des gesamten Schuljahres (also die Inhalte aus dem Präsenzunterricht vor der Schulschließung und nach der Schulöffnung sowie die Inhalte aus dem „Lernen zuhause“, die im Präsenzunterricht wieder aufgegriffen oder in anderer Form gesichert wurden).

In der Nachprüfung kann man sich nach neuer Regelung nicht verschlechtern.

SchülerInnen, die auch auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken dürfen, können im Falle einer erfolgreich abgelegten Nachprüfung ganz regulär (ohne Probestatus) in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrücken.

✓ **Notenausgleich** (§ 32 GSO) nur für SchülerInnen der Jahrgangsstufe 10

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10, die mit Note 6 in einem Vorrückungsfach oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

- Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf und
- sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern (wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können) oder haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3 und
- es kann erwartet werden, dass die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Gymnasiums erreicht.

Die Entscheidung trifft die Lehrkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

✓ **Besondere Prüfung** (§ 67 GSO) nur für SchülerInnen der Jahrgangsstufe 10

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums, denen – in diesem Schuljahr unabhängig von der Notenkonstellation – die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist, können durch die Besondere Prüfung (schriftliche Prüfung in den Fächern D/M/E) den mittleren Schulabschluss erwerben.

Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien abgehalten. Bestanden ist die Besondere Prüfung bei min. dreimal Note 4 (oder 1x Note 5, dafür in einem anderen Fach die Note 3).

Auch bei Bestehen der Besonderen Prüfung ist eine Fortsetzung der Schulkarriere am Gymnasium nicht möglich.

Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses vorzulegen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Besonderen Prüfung finden auch im Jahr 2020 Hilfestellungen und Informationen auf „mebis – Landesmedien-Zentrum Bayern“.

Für eine individuelle Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.  
Vereinbaren Sie einfach einen Termin für ein Beratungsgespräch  
([schulberatung@gymeck.de](mailto:schulberatung@gymeck.de) oder über das Sekretariat/Elternportal).  
Ulrich Bühler (Beratungslehrer)